

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 22.02.2006 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit beschlossen.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturtragende Vereine, Initiativen, Gruppen oder sonstige Träger freier Kulturarbeit (kurz: Kulturträger) bei der Realisierung von Projekten bzw. Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge sowie gemäß der Kulturentwicklungskonzeption unterstützend dazu beitragen, dass durch die Kulturträger ein attraktives und vielseitiges Kulturangebot in hoher Qualität neben den kommunalen Angeboten für den Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen wird.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Kreishaushalt besteht nicht.
- 1.4 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller als Kulturträger im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig ist, mindestens jedoch sein Wirken bzw. sein Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald den Grundanforderungen nach Ziff. 1.2, 2.1 und 2.2 entspricht.

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung wird auf öffentliche Projekte und Veranstaltungen, nicht auf allgemeine Zwecke und Maßnahmen der Kulturträger, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, konzentriert.
- 2.2 Die Zuwendungen werden für künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt, wenn insbesondere kreisbezogen, kulturszenebelebend, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Die Förderung soll die Kulturträger hinsichtlich der Eigeninitiativen und die Mitverantwortung motivieren.
- 2.3 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
 - Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes/Traditionspflege
 - Anregung und Erneuerung der kulturellen Entwicklung
 - Förderung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden
 - Förderung der Kinder- und Jugendkulturarbeit
 - Aktivierung der Chorarbeit, insbesondere Unterstützung bei der Beschaffung von Notenmaterial sowie der Finanzierung von Dirigenten und Korrepetitoren
 - Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über das Kulturleben, die kulturellen Veranstaltungen
 - Repräsentation der kulturellen Entwicklung des Landkreises regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Dieser kann im Einzelfall auch in Form bewertbarer Eigenleistungen erbracht werden.
- 3.2 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplanes können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.

- 3.4 Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.
- 3.5 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.
- 3.6 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

4. Formen der Förderung

- Projektförderung
- Finanzielle Zuwendungen zur Absicherung der inhaltlichen Durchführung kultureller Vorhaben einschließlich erforderlicher Sachkosten für Mieten, Gebühren, Veranstaltungsbedarf, Kleidung/Kostüme sowie Honorarkosten
- Gewährung von Stipendien
- Zuschüsse zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, sofern eine überdurchschnittliche Repräsentations- und Werbewirksamkeit gegeben ist, förderfähig sind Fahrt- und Transportkosten, Teilnehmergebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Zuschüsse für kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Institutionelle Förderung
- Finanzierung von Personal- und Sachkosten für Geschäftsstellen von Kulturträgern bei Mehrfachförderungen
- Koordinierungshilfe bei der Organisation, Publizierung und Durchführung von Veranstaltungen
- Vermittlung von Veranstaltungsmaterialien aus kreislichen Beständen

5. Förderungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Kulturträger, auch solche mit nicht festgefüger Organisationsstruktur. Sofern es sich nicht um Vorhaben und Projekte nach Ziff.3.5 handelt, ist eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller nicht vorgesehen.
- 5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für Kultur zuständigen Fachamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen. Das Fachamt steht für Informationsgespräche zu Finanzierungsmöglichkeiten und zur Beantragung von Förderungen zur Verfügung und stellt Antragsmuster bereit.
- 5.3 Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Telefon, Kontonummer - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:
- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff.1 genannten Voraussetzungen, in der ein Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes) enthalten sein muss
 - ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (wobei der Kostenplan die Auflistung der zu erwartenden Kosten, die für das Kulturprojekt/die Veranstaltung anfallen werden, beinhalten und im Finanzierungsplan alle hierfür geplanten Einnahmen aufzuführen sind; die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein).

- 5.4 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200,00 € nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 20.000,00 € festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500,00 € ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 5.5 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.
- 5.6 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.
- 5.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach rechtsverbindlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides.
- 5.8 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim für Kultur zuständigen Fachamt vorzulegen, indem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 5.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen. Entsprechend § 29 GemHVO wird von der Rückerstattung von Beträgen von weniger als 10,00 € (Kleinbeträge) abgesehen. Der Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z.B. durch Diffamierung von Menschen; Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).
- 5.10 Die Antragsfrist ist auf den 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres festgesetzt.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald vom 30.06.1994 außer Kraft.